

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 12. Mai 2015

geändert durch Satzung vom 8. März 2017

geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2019

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 28.4.21 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung.....	2
§ 6	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	2
§ 7	Masterarbeit.....	3
§ 8	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4
	Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang - Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.....	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang.
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Masterstudium Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
2. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier, im Teilzeitstudiengang acht Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des fünften Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 8. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 80 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Journalistik/Kommunikations- und Medienwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
2. Aussagenproduktion und Berichterstattungsformate: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Projektskizze,
3. Medien- und Arbeitsrecht: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
4. Qualität und Qualitätsforschung: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Projektskizze,
5. Medienwirtschaft, Medienmanagement, Innovation: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Projektskizze,
6. Empirische Medienforschung II: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder Projektskizze oder weitere Textsorten, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Empirische Medienforschung I,
7. Mitarbeiterführung: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
8. Organisations- und Formatentwicklung: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder Projektskizze oder weitere Textsorten,
9. Strategisches Management: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder Projektskizze oder weitere Textsorten, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I,
10. Corporate Social Responsibility, Verantwortung, Kommunikation: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Projektskizze,
11. Entwicklung innovativer Formate: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder Projektskizze oder weitere Textsorten,
12. Organisation von Redaktion und Medien: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio oder Projektskizze oder weitere Textsorten,
13. ein Master-Modul aus dem universitätsweiten modularisierten Studienangebot des Studium.Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 10 ECTS-Punkte erwerben. ²Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

1. Empirische Medienforschung I: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
2. a) Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Hausarbeit mit Referat, oder
b) Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Hausarbeit mit Referat,
3. Aufbaumodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung und Referat,
4. Fortgeschrittene Soziologische Theorie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
5. Fortgeschrittene Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
6. Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre I: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
7. Mikroökonomie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird aus dem Bereich von Management und Innovationen in Journalismus und Medien vergeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Eine Zweitbegutachtung der Masterarbeit erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden oder bei der Bewertung mit „nicht ausreichend“ durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter.

§ 8
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium im Studiengang Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management ab dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben.

- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management und Innovation in Journalismus und Medien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. März 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Management und Innovation in Journalismus und Medien vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang - Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Nach § 3 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang - Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management erfolgreich abschließen zu können.

³Einzelne Eignungsparameter sind:

- die akademische, fachliche Ausrichtung
- die für den Studiengang erforderlichen praktischen Kenntnisse im medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich
- besondere fachspezifische Eignung durch Zusatzqualifikationen oder -befähigungen

⁴Das Eignungsverfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs sowie mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden des Masterstudiengangs - Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management besteht. ²Die jeweiligen Gruppen bestimmen ihre Vertreter für die Kommission. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt den Vorsitz in der Kommission für das Eignungsverfahren.

3. Einleitung des Eignungsverfahrens

3.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführt.

3.2 ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. ²Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

3.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 3 Nr. 1 beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen
2. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, die einen Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft aufweisen, insbesondere Module aus den Studiengangsangebo-

ten: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft, Journalistik, PR und/oder Unternehmenskommunikation, Medienpsychologie, Medienwirtschaft, Medienökonomie, Medienmanagement

3. tabellarischer Lebenslauf

³Dem Bewerbungsbogen können folgende Nachweise beigefügt werden:

1. kurzes Exposé für eine mögliche, an den Inhalten des Studiengangs orientierte wissenschaftliche Forschungsarbeit (höchstens 2 Seiten)
2. Nachweise über etwaige Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere im Bereich Journalismus, Medien, PR/Organisationskommunikation, Werbung, Medienforschung; über Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung; über weitere Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kommunikations- und Medienpraxis
3. Nachweise über weitere fachspezifische Leistungen oder Fähigkeiten, insbesondere Sprachkenntnisse

3.4 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und schriftlich vorliegen.

5. Eignungsverfahren

5.1 ¹Die Kommission für das Eignungsverfahren überprüft die fristgerecht eingegangenen Anträge der Bewerberinnen und Bewerber und entscheidet über deren Eignung. ²Für die Eignungsparameter werden insgesamt Punkte von eins bis maximal 30 vergeben. ³Die Gewichtung der einzelnen Parameter ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die akademische, fachliche Einschlägigkeit werden bis zu 12 Punkte vergeben.
2. Für praktische Kenntnisse im medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich werden bis zu 12 Punkte vergeben.
3. Für die besondere fachspezifische Eignung aufgrund zusätzlicher Qualifikationen oder Befähigungen werden bis zu 6 Punkten vergeben.

⁴Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 15 Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden.

5.2 ¹Die akademische, fachliche Einschlägigkeit wird anhand der Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten beurteilt. ²Die Höchstzahl von 12 Punkten in diesem Bereich ist erreicht, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte in medien- und kommunikationswissenschaftlichen Studiengängen erfolgreich absolviert wurden; bei einer geringeren Anzahl an ECTS-Punkten können Noten im Bereich „gut“ bis „sehr gut“ zusätzlich bepunktet werden.

5.3. Die für den Studiengang erforderlichen praktischen Kenntnisse im medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich werden anhand der Angaben im Lebenslauf sowie der Nachweise über Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, über Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung und über weitere Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kommunikations- und Medienpraxis bewertet.

5.4 Die besondere fachspezifische Eignung durch Zusatzqualifikationen oder -befähigungen wird auf der Grundlage der Argumentationsweise, des sprachlichen Ausdrucks und der Überzeugungskraft des Exposés bewertet; weiterhin können sonstige Nachweise wie Sprachkenntnisse bewertet werden.

5.5 ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. ²Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme unterrichtet. ³Wird ein Auswahlverfahren aufgrund einer Beschränkung durch die Zulassungszahlsatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführt, enthält die Benachrichtigung einen Hinweis darauf.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Entscheidung der Kommission für das Eignungsverfahren ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren zu unterschreiben.

7. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang - Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.